

ZENTRALAUSSCHUSS BMBWK

1080 Wien, Strozzigasse 2/3. Stock, Tel. 01/53120-3250, Fax 01/53120-3259
e-mail: za.verwaltung@bmbwk.gv.at

Rundschreiben Juni 2005

ergeht an alle Mitglieder der Fachausschüsse,
Dienststellenausschüsse sowie Vertrauenspersonen

Ø Info`s für das
Verwaltungspersonal



ZA - INFO ZA - INFO ZA - INFO ZA - INFO

Vorsitzender des Zentralausschusses

für die beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten im Bereich Bildung und Kultur

Johann PAUXBERGER

A-1080 WIEN, STROZZIGASSE 2/3. Stock w TEL. 01/53 120-3250 w FAX 01/53 120-3259
johann.pauxberger@bmbwk.gv.at



Wien, im Juni 2005

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

In diesem Rundschreiben finden Sie Informationen über

- Zusammensetzung des Zentralausschusses,
- Behindertenvertrauensperson,
- Dienstnehmerhaftpflichtgesetz,
- Kinderzulage für Schulärzte und
- Fragen zum Erholungsurlaub.

Damit alle Kolleginnen und Kollegen über die aktuellen Geschehnisse informiert werden, bitte ich eindringlich, dieses Rundschreiben auszuhängen, gegebenenfalls zu vervielfältigen und zu verteilen.

*Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie
im Namen aller Kolleginnen und Kollegen
des Zentralausschusses
einen schönen und erholsamen Sommer!*



Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pauxberger', written in a cursive style.

Zusammensetzung des Zentralausschusses

In der Sitzung des Zentralausschusses vom 17.2.2005 wurde ADir. Elisabeth GRIMLING zur 2. Vorsitzenden-Stellvertreterin gewählt.

Der Zentralausschuss setzt sich nun wie folgt zusammen:

Funktion	Zu- u. Vorname	Frakt.	Dienststelle + Adresse
Vorsitzender	ADir. Johann PAUXBERGER	FCG	ZA beim BMBWK, Strozzigasse 2, 1080 Wien
1. Vors.-Stv.	ADir. Gerhard SEIER	FCG	LSR für Tirol, Innrain 1, 6010 Innsbruck
2. Vors.-Stv.	ADir. RgR Elisabeth GRIMLING	FSG	BMBWK, Minoritenplatz 5, 1014 Wien
Schriftführer	FOI Monika JANTSCHITSCH	FCG	GÖD - BS3, Gonzagagasse 12/V, 1010 Wien
Schriftführer- Stellvertreter	HR Dr. Erich ROTHSCHEDL	FCG	LSR für Oberösterreich Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz
Mitglied	ADir. Bernhard BAIER	FCG	LSR für Steiermark, Körblergasse 23, 8015 Graz
Mitglied	MR Dr. Jacqueline JÜRS	FCG	BMBWK, Freyung 1, 1014 Wien
Mitglied	FOI Susanne SCHUBERT	FSG	SSR für Wien, Wipplingerstraße 28, 1010 Wien
Mitglied	Christian GREINER	FSG	HTBLuVA Mödling, Technikerstr. 1 - 5, 2340 Mödling

Behindertenvertrauensperson

Die Wahl der Behindertenvertrauensperson und deren Stellvertreter fand am 26. April 2005 statt.

Wahlergebnis:

Zahl der Wahlberechtigten: 19
abgegebene Stimmen: 19
gültige Stimmen: 14

Liste 1 GÖD - FCG: 14

Somit wurde als Behindertenvertrauensperson in den Zentralausschuss gewählt:

Herr Gerhard HÖLLERER

geboren am 26. Juni 1968

seit 1987 im Ministerium beschäftigt

seit 1994 Behindertenvertrauensperson im Ressortbereich Wissenschaft und Forschung

seit 2004 Behindertenvertrauensperson im Ressortbereich Bildung, Wissenschaft und Kultur

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Teinfaltstraße 8, Zimmer 214

Tel: 01/53120-7839

E-Mail: gerhard.hoellerer@bmbwk.gv.at

Stellvertreter:

Herr Norbert JANTSCHER

geboren am 2. Juli 1949

Akademisches Gymnasium Linz

Aufgaben:

Die Behindertenvertrauensperson ist berufen, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der begünstigten Behinderten im Einvernehmen mit der Personalvertretung und dem Dienstgeber wahrzunehmen. Die Behindertenvertrauensperson hat das Recht, bei allen Sitzungen der Personalvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Ziele:

- Vernetzung aller Behindertenvertrauenspersonen im gesamten Ressortbereich
- Behindertengerechte Adaptierung von Arbeitsplätzen
- Behindertengerechte Gestaltung der Amtsgebäude
- Hilfestellung und Aufklärung bei der Integration von behinderten Kolleginnen und Kollegen
- Kontaktherstellung mit Bundessozialämtern
- Laufende Informationen über Neuerungen im Behindertenwesen
- Ermöglichung von Weiterbildungsmaßnahmen
- Beratung und Unterstützung in Karrierefragen
- Hilfestellung bei sozialen Förderungsmaßnahmen
- Erwirkung neuer Behindertenplanstellen
- Vergünstigung von kulturellen Angeboten

Dienstnehmerhaftpflichtgesetz

Nur in bestimmten Fällen haftet der Dienstnehmer für Schäden, die er dem Dienstgeber zugefügt hat.

Wenn ein Dienstnehmer in Erbringung seiner Dienstleistung dem Bund einen Schaden zufügt (z.B. Verlust oder Beschädigung von Zeitkarten, Handys, EDV-Zubehör und anderen Arbeitsmitteln) so hat er diesen keineswegs selbstverständlich und zur Gänze zu ersetzen. Wenn der Schaden durch ein Versehen zugefügt wurde, ist nur zum Teil Ersatz zu leisten. Wenn der Schaden durch einen "minderen Grad des Versehens" entstanden ist, kann er auch ganz erlassen werden.

Bei der Entscheidung über die Ersatzpflicht ist vor allem auf das Ausmaß des Verschuldens und außerdem insbesondere auf folgende Umstände bedacht zu nehmen:

1. auf das Ausmaß der mit der Tätigkeit verbundenen Verantwortung,
2. inwieweit bei der Bemessung des Entgelts ein mit der ausgeübten Tätigkeit verbundenes Wagnis berücksichtigt worden ist,
3. auf den Grad der Ausbildung des Dienstnehmers,
4. auf die Bedingungen unter denen die Dienstleistung zu erbringen war und
5. ob mit der vom Dienstnehmer erbrachten Dienstleistung erfahrungsgemäß die nur schwer vermeidbare Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens verbunden ist.

Für eine entschuldbare Fehlleistung haftet der Dienstnehmer nicht.

(§ 2 Dienstnehmerhaftpflichtgesetz)

Kinderzulage für Schulärzte

Im Zuge der Überprüfung der Daten in SAP wurde festgestellt, dass die Anweisung der Kinderzulage für Schulärzte ungleich gehandhabt wurde.

Den Schulärzten gebührt die Kinderzulage unabhängig vom Beschäftigungsausmaß in voller Höhe (€ 14,5 je Kind).

Sollten Schulärzte die Anspruch auf die Kinderzulage haben, diese nicht in voller Höhe erhalten, wird empfohlen dringend mit dem zuständigen Personalreferenten im Landesschulrat/Stadtschulrat für Wien bzw. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (direkt nachgeordnete Dienststellen) Kontakt aufzunehmen.

Fragen zum Erholungsurlaub

Der Sommer naht mit Riesenschritten und für viele Kolleginnen und Kollegen ergeben sich Fragen zum Erholungsurlaub. Im Folgenden sollen die häufigsten Fragen möglichst kurz und dennoch informativ und verständlich beantwortet werden.

✓ **Ab wann habe ich Anspruch auf Erholungsurlaub, wie hoch ist er?**

Das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt in jedem Kalenderjahr bei einem „Dienstalter“ von weniger als 25 Jahren 200 Stunden, bei einem „Dienstalter“ von 25 Jahren 240 Stunden.

In dem Kalenderjahr in dem das Dienstverhältnis begründet wurde, beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Hat das Dienstverhältnis in diesem Kalenderjahr ununterbrochen sechs Monate gedauert, so gebührt der volle Erholungsurlaub.

Beispiel: Dienstantritt: 1. März, Urlaubsanspruch per 15. März: 17 Stunden ($200 : 12 = 16,67 =$ gerundet 17 Stunden), Urlaubsanspruch am 2. Mai: 51 Stunden ($200 : 12 \approx 17$ Stunden x 3), Urlaubsanspruch ab 1. September: 200 Stunden

✓ **Was versteht man unter Dienstalter?**

Im Urlaubsrecht versteht man unter Dienstalter jene Zeit die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgeblich ist. Zeiten eines Dienstverhältnisses zum Bund, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt wurden, sind hinzuzurechnen.

Das für das höhere Urlaubsausmaß maßgebende Dienstalter wird für das laufende Kalenderjahr dann geltend, wenn es vor dem 1. Oktober erreicht wird.

1. Beispiel: Vorrückungstichtag: 3.9.1980, Urlaubsanspruch für 2005: 240 Stunden

2. Beispiel: Vorrückungstichtag: 3.10.1980, Urlaubsanspruch: 240 Stunden erst ab 2006

✓ **Kann ich mir aussuchen, wann ich auf Urlaub gehen darf?**

Bei der Einteilung desurlaubes sind einerseits dienstliche und andererseits auch persönliche Interessen der Bediensteten zu berücksichtigen und abzuwägen.

Rechtlich klar festgeschrieben ist lediglich der Anspruch der Bediensteten die Hälfte desurlaubes ungeteilt in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus ist gemäß § 9 Abs. 2 PVG mit dem Dienststellenausschuss bei der Urlaubseinteilung oder deren Abänderung das Einvernehmen herzustellen.

✓ **Wann verfällt der Urlaub?**

a) Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn der Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht wurde.

- b) Ist der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen nicht möglich, so tritt der Verfall erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres ein.

Faustregel:

- a) Jene Tage, die über das zweifache Urlaubsausmaß hinausgehen, verfallen.
b) Jene Tage, die über das dreifache Urlaubsausmaß hinausgehen, verfallen.

✓ **Darf ich auf den Urlaub des nächsten Jahres zugreifen?**

Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann auf Antrag auch auf den Urlaub des nächsten Kalenderjahres zugegriffen werden.

✓ **Was passiert, wenn ich im Urlaub erkrankte?**

Eine Erkrankung, die länger als drei Kalendertage dauert, ist der Dienststelle unverzüglich

zu melden. Wird ein ärztliches Zeugnis über Beginn und Dauer der Dienstunfähigkeit vorgelegt (Im Ausland ist dem ärztlichen Zeugnis eine behördliche Bestätigung beizufügen, dass es von einem zur Ausübung des Arztberufes zugelassenen Arzt ausgestellt wurde), so wird die Dauer der Erkrankung nicht auf das Urlaubsausmaß angerechnet.

✓ **Muss ich den Urlaub in ganzen Tagen verbrauchen?**

Der Verbrauch des Urlaubs ist nur tageweise zulässig. Es sind so viele Stunden als verbraucht anzurechnen, als in diesen Zeitraum nach Dienstplan Dienst zu leisten wären.

Um stundenweise „frei“ zu bekommen, besteht allerdings die Möglichkeit Zeitguthaben oder eine Zeitschuld in Kauf zu nehmen zu verbrauchen bzw. (dort wo Gleitzeit nicht üblich ist) die Stunden einzuarbeiten.

✓ **Was geschieht wenn sich mein Beschäftigungsausmaß ändert?**

Teilbeschäftigte haben den aliquoten Urlaubsanspruch (z.B.: Halbbeschäftigte 100 bzw. 120 Stunden).

Ändert sich das Beschäftigungsausmaß während eines Kalenderjahres, so ist das Urlaubsausmaß entsprechend dem über das ganze Kalenderjahr gemessene durchschnittliche Beschäftigungsausmaß neu zu bemessen.

Beispiel: 6 Monate mit 20 WST beschäftigt

6 Monate mit 40 WST beschäftigt

Durchschnittliches Beschäftigungsausmaß = 30 WST = 75 %

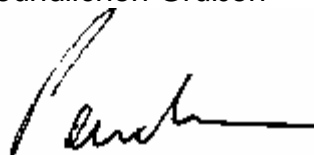
Urlaubsausmaß 75 % von 200 Stunden = 150 Stunden

✓ **Haben Invalide mehr Urlaubsanspruch?**

Für Invalide erhöht sich das Urlaubsausmaß, abhängig vom Ausmaß der Erwerbsunfähigkeit, um 16 bis 40 Stunden (§ 72 BDG bzw. § 27b VBG).

Im Anhang dieses Rundschreibens findet sich wieder die Auflistung der erschienenen Erlässe und Rundschreiben, welche beim Zentralausschuss wie üblich angefordert werden können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pauxberger', with a long horizontal stroke extending to the right.

(Johann Pauxberger)
Vorsitzender

Auflistung der Rundschreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur von Jänner 2005 bis Mai 2005

1.	6/2005	473/1-III/9/2005	Lehrlingsausbildung - Verwaltungsassistent und EDV-Techniker; neuer Kollektivvertrag für Angestellte des Gewerbes und des Gewerblichen Informationstechnologiebereiches; § 17 Berufsausbildungsgesetz (BAG)	An alle Dienststellen	10.02.2005 Dr. Zimmermann
2.	8/2005	458/4-III/9/2005	Dienst- und Naturalwohnungen; Änderung der Richtwerte nach dem Richtwertegesetz ab 1. März 2005	An alle Dienststellen	09.03.2005 Rötzer
3.	9/2005	466/21-III/9/2005	Personalwesen, Information zur Änderung des Bundes-Bedienstetenschutzes	An alle Dienststellen	03.05.2005 Rötzer
4.	10/2005	466/2-III/9/2005	Aufteilung der Leistungsprämie nach § 76 VBG 1948 für das Jahr 2005 auf die dem BMBWK direkt nachgeordneten Dienststellen	An alle direkt nachgeordneten Dienststellen	18.04.2005 Stelzmüller